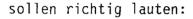
BUNDESRAT

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNGEN

Die bereits ausgegebenen Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates betreffend

Änderungen zum Strukturanpassungsgesetz 1996



- a) 5152 erhält die Beilagennummer 5161
- b) 5153 erhält die Beilagennummer 5162
- c) 5154 erhält die Beilagennummer 5163
- d) 5155 erhält die Beilagennummer 5164

5155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Änderungen

angenommen in Zweiter Lesung am 18. April 1996 im Zuge der Beratungen betreffend die Artikel 89, 90 sowie 92 bis 97 (Wissenschaft und Verkehr) des Strukturanpassungsgesetzes 1996

- 1. In § 3 Abs. 1 wird "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt durch: "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst".
- 2. In § 3 Abs. 2 wird "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt durch: "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst".
- 3. In § 3 Abs. 4 wird "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt durch: "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst".
- 4. In § 10 Abs. 1 in der Fassung des Abänderungsantrages des Budgetausschusses wird "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt durch: "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst".
- 5. Dern § 10 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:
 "(7. Eigentumsübertragungen und sonstige Änderungen, die aufgrund des vorliegenden
 Bundesgesetzes erfolgen, lösen die Rechsfolgen des § 12a Abs. 3 MRG keinesfalls aus."
- 6. § 17 Abs. 7, siebenter Satz lautet:

 "Der Bund hat der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den im § 23 Abs. 1 erster Satz des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 22 B-KUVG, der einem Beitragssatz von 0,8 vH entspricht, übersteigen."
- 7. In § 23 wird zweimal "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt durch: "Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst".

22000 0020/13-L2.1/96

1. Im Artikel 95 lautet § 18 Abs. 1 wie folgt:

"(1) Die bisher bei der Post und Telegraphenverwaltung beschäftigten
Vertragsbediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer der Post
und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, an dem die Post und
Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist. Diesen
Arbeitnehmern bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden
Rechte gewahrt."

2. Im Artikel 95 lautet § 19 Abs. 2 wie folgt:

"(2) Bis zur Erlassung von besonderen Bestimmungen im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz im Sinne des § 15 Abs. 2 vierter Satz können durch Kollektivvertrag Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe wegen der sich aus dem Unternehmensgegenstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft ergebenden betrieblichen Besonderheiten und zur möglichst einheitlichen Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft geregelt werden. Die Personalvertretung der bei der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie bei Tochterunternehmen, an denen die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zumindestens mehrheitlich beteiligt ist, beschäftigten Bediensteten, einschließlich der diesen gemäß § 17 zugewiesenen Beamten, ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten durch besonderes Bundesgesetz zu regeln. Bis zur Neubestellung der Organe gelten die bestehenden Organe als Organe der betrieblichen Arbeitnehmervertretung."